KULTURSTIFTUNG DES BUNDES

Häufige Fragen zur Allgemeinen Projektförderung

- **Was ist die Allgemeine Projektförderung?**

  In der offenen Projektförderung der Kulturstiftung des Bundes können zweimal im Jahr Anträge für alle Sparten gestellt werden. Eine mit Experten und Expertinnen aller Sparten besetzte Jury gibt zweimal im Jahr dem Vorstand der Kulturstiftung ihre Förderempfehlungen. Der Vorstand entscheidet über Anträge unter 250.000 Euro. Förderentscheidungen ab 250.000 Euro bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Stiftungsrates der Kulturstiftung des Bundes.
  Die Kulturstiftung des Bundes unterstützt künstlerische Produktionen und gewährt Projektförderung für aktuelle Projekte, die sich eindeutig dem internationalen Kontext zuordnen lassen oder in eine andere unstreitige Förderkompetenz des Bundes fallen. Die Förderung kann für alle nicht-kommerziellen Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden, insbesondere für bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Musik, Film, Fotografie, Architektur, kunst- und kulturhistorische Ausstellungen mit zeitgenössischem Bezug, Neue Medien, verwandte Formen sowie spartenübergreifende Vorhaben. Die Kulturstiftung des Bundes fördert Projekte, die diesen Kriterien entsprechen und inhaltlich besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen. Die Sichtbarkeit des Projekts in Deutschland muss gewährleistet sein. Die Kulturstiftung des Bundes fördert nur Projekte, deren Durchführung nicht vor der Förderentscheidung der Stiftung begonnen hat.
  Die Kulturstiftung des Bundes leistet keine institutionelle Förderung; sie unterstützt grundsätzlich keine Ankäufe, keine baulichen Maßnahmen und keine reinen Gastspiele im Ausland.

- **Was versteht man unter „Projekt“ in der Allgemeinen Projektförderung?**

  Als "Projekt" gilt die Produktion, Planung und/oder Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien. Die Kulturstiftung des Bundes fördert grundsätzlich keine Veranstaltungsreihen oder auf regelmäßige Wiederholung ausgerichteten Projekte, sie kann aber Teile oder Einzelprojekte dieser Reihen unterstützen.

- **Wie wird „internationaler Kontext“ definiert?**

  Als Projekt im "internationalen Kontext" stuft die Kulturstiftung des Bundes in der Regel solche Vorhaben ein, die in Kooperation mit zumindest einem Träger durchgeführt werden, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik hat oder für die die Durchführung von zumindest einer Teilveranstaltung außerhalb des deutschen Staatsgebietes wesentlich ist oder die unter schwerpunktmäßiger Mitwirkung von Kulturschaffenden aus verschiedenen Staaten zustande kommen oder für deren Vorbereitung und Recherche internationale Zusammenarbeit notwendig ist oder die eine Vielzahl von Mitwirkenden oder Teilvorhaben vernetzen oder die Beteiligung international herausragender Institutionen erfordern. Allerdings muss auch eine Sichtbarkeit des Projekts in Deutschland gewährleistet sein. Publikationen müssen bei internationalen Projekten grundsätzlich auch auf Deutsch erscheinen.

  Sind diese Kriterien nicht erfüllt, schätzt der Vorstand ein Vorhaben nur dann als Projekt im internationalen Kontext ein, wenn es aufgrund herausragender inhaltlicher Bedeutung weit über den nationalen Bereich hinausreicht.

- **Wann ist die Allgemeine Projektförderung aus formalen Gründen ausgeschlossen?**

  Folgende Punkte führen zu einer Absage aus formalen Gründen:
  - die Antragssumme an die Kulturstiftung des Bundes liegt unter 50.000 Euro,
  - die Finanzierung des Projekts weist zum Antragsschluss keine gesicherten Eigen- und/oder Drittmittel in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten auf,

  - die Antragsfrist wurde versäumt (vgl. Häufige Fragen - Antragsfristen),
  - der Projektbeginn liegt vor der Jurysitzung (vgl. Häufige Fragen - Projektbeginn),
  - das Projekt wird aus anderen Mitteln der/des Beauftragten für Kultur und Medien finanziert (vgl. Häufige Fragen - Welche Fördermittel schließen einander aus?),
  - das Projekt steht nicht im internationalen Kontext und fällt in keine andere Förderkompetenz des Bundes (vgl. Häufige Fragen – internationaler Kontext),
  - das Projekt ist nicht in Deutschland zu sehen (vgl. Häufige Fragen – Allgemeine Projektförderung),
  - Antragsteller ist eine Einzelperson (vgl. Häufige Fragen – Wer kann Anträge stellen?)
  - das Online-Antragsformular wurde nicht benutzt oder unvollständig ausgefüllt.

Fragen zum Antrag in der Allgemeinen Projektförderung

- **Welche Voraussetzungen für eine Allgemeine Projektförderung muss man beachten?**

  Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn
  - die Online-Antragsformulare vollständig ausgefüllt sind,
  - die Antragssumme an die Kulturstiftung des Bundes mindestens 50.000 Euro beträgt
  - die Finanzierung des Projekts einen gesicherten Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweist
  - schriftliche Bestätigungen aller angegebenen Förderer, Kooperationspartner und der maßgeblich mitwirkenden Künstler eingesandt werden
  - mit dem Projekt nicht vor der Jurysitzung begonnen wurde (vgl. Häufige Fragen - Projektbeginn).

- **In welcher Form stellt man Anträge in der Allgemeinen Projektförderung?**

  Um einen Antrag in der Allgemeinen Projektförderung zu stellen, muss das auf unserer Website zur Verfügung gestellte Online-Formular verwendet werden. Die Anträge können ausschließlich in deutscher Sprache gestellt werden.

  Zusätzlich zum Online-Antrag benötigen wir zum Antragsschluss folgende Unterlagen von Ihnen, die Sie bei unserem Online-Formular hochladen können:
  - schriftliche Zusicherung der von Ihnen angegebenen künstlerischen Leitung (z.B. bei Ausstellungen: Kurator/Kuratorin oder bei Theaterproduktionen: Regie) bzw. von vergleichbar Verantwortlichen, dass diese am Projekt mitwirken,
  - schriftliche Zusagen (falls diese noch nicht vorliegen: Absichtserklärungen) anderer Förderer (Muster „Zusage/Absichtserklärung anderer Förderer“ auf der Seite Downloads),
  - schriftliche Zusicherung Ihrer Kooperationspartner (z.B. Spielstätten, Veranstaltungsorte) mit Angabe der finanziellen Beteiligung am Projekt (Muster „Zusicherung der Kooperationspartner“ auf der Seite Downloads),
  - die Langfassung A4 Hochformat des Kosten- und Finanzierungsplanes auf 2 Seiten (Muster auf der Seite Downloads)
  - eine ausführliche Künstlerliste mit Angabe des Herkunftslandes und Kurzbiografie,
  - eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten).

- **Wie stelle ich mein Projekt in der Allgemeinen Projektförderung dar?**

  Zum einen wird im Antragsformular eine Kurzdarstellung des Projekts abgefragt auf maximal einer A4-Seite. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzfassung Antwort gibt auf folgende Fragen:
  - Was konkret haben Sie vor?

- Was ist Ihre Zielsetzung?
- Mit welchen Mitteln wollen Sie Ihr Ziel erreichen?
- Wer ist an dem Projekt beteiligt?
- Wie setzen Sie Ihr Projekt um?

Bitte bleiben Sie in der Beschreibung so konkret wie möglich (z.B. Darstellung der Ausstellungskonzeption und -präsentation, Erläuterungen zur Wahl des Veranstaltungsortes, Bedeutung des Themas oder der Künstler etc.).
Zusätzlich zum Formular können Sie eine ausführliche Projektbeschreibung einreichen sowie Materialien, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen (z.B. zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien). Es sollten leicht präsentierbare Materialien sein, um der Stiftung die Bearbeitung der Förderanträge zu erleichtern. Die Kulturstiftung des Bundes archiviert die bewilligten Förderanträge; eingereichte Materialien von abgelehnten Anträgen werden zurückgesandt, soweit dies keinen außerordentlichen Aufwand verursacht.

- Gibt es Antragsfristen in der Allgemeinen Projektförderung?

Förderanträge für die Allgemeine Projektförderung können jederzeit eingereicht werden. Die Stiftung trifft hier ihre Förderentscheidungen aufgrund der Empfehlungen der Jury, die regelmäßig zweimal im Jahr zusammentritt. Förderanträge, die später als zum 31.1. oder 31.7. eingehen (Datum Eingang des Online-Formulars oder Fax bzw. des Poststempels), können in der nächstfolgenden Sitzung der Jury nicht mehr berücksichtigt werden. Sie können jedoch erneut zum nächsten Antragsschluss eingereicht werden.

Stand: Juni 2019